

Datum: 13.09.2016

## Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens: Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit **bis zum 30.6.2017** direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen.

Der Vordruck für die hierfür erforderliche **Erklärung zum Sperrvermerk** steht auf der Internetseite <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen. Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie

- ✓ beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder
- ✓ im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).